

Bürgerschaft und der Genehmigungsurkunde, die in den Gesetzen erwähnt werden, werden gesondert vorgeschrieben.

§ 12. Diese Gesetze treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## 2) Wahlgesetz.

### 1. Januar 1931 (20. Jahr der Republik)

(Übersetzung des chinesischen Texts nach dem Amtsblatt des Exekutiv Yuan, Nr. 217, vom 10. Jan. 1931 S. 40 ff.)<sup>1)</sup>

*Artikel 1.* Die Gesamtzahl der Delegierten an die Nationale Volkskonvention wird auf 520 festgesetzt, die sich wie folgt verteilen.

1. 450 sind aus den verschiedenen Provinzen zu wählen.
2. 22 sind aus den verschiedenen Stadtgemeinden zu wählen.
3. 12 sind aus der Mongolei zu wählen.
4. 10 sind von Tibet zu wählen.
5. 26 sind unter den im Ausland wohnenden Chinesen zu wählen.

*Artikel 2.* Die Anzahl der Delegierten, die aus den verschiedenen Provinzen zu wählen sind, verteilen sich wie folgt:

Kiangsu, 30; Chekiang, 24; Anhwei, 20; Kiangsi, 28; Hopei, 30; Shantung, 30; Shansi, 12; Honan, 30; Fukien, 14; Hupeh, 29; Hunan, 30; Kwantung, 30; Kwangsi, 11; Shensi, 17; Kansu, 7; Sinkiang, 5; Szechuan, 30; Yunnan, 12; Kweichow, 11; Liaoning, 15; und je 5 von Kirin, Heilungkiang, Charhar, Suiyuan, Jehol, Kokonor und Ninghsia.

*Artikel 3.* Die Anzahl der Delegierten, die aus den verschiedenen Stadtgemeinden zu wählen sind, verteilen sich wie folgt:

Nanking, 3; Shanghai, 5; Kwangchow, 3; Peiping, 3; Hankow, 3; Tientsin, 3; Tsjiantao, 1; Harbin, 1.

*Artikel 4.* Die Anzahl der Delegierten, die unter den im Ausland wohnhaften Chinesen zu wählen sind, verteilen sich wie folgt:

Philippinen Inseln 1; Honolulu 1; Peru 1; Chile 1; Mexiko 1; Cuba 1; die Vereinigten Staaten 2; Zentralamerika 1, Canada 2; Föderierte Malaienstaaten 2; Indien 1; Burma 1; Annam 1; Siam 2; Europa 1; Japan 1; Korea 1; Australien 1; Tahiti 1; Afrika 1; die holländischen Kolonien 2.

*Artikel 5.* Delegierte zur Nationalen Konvention werden durch folgende Organisationen der verschiedenen Gegenden nach den vorgeschriebenen Zahlen gewählt:

1. Bauernunionen.
2. Arbeiterunionen.
3. Handelskammern und wirtschaftliche Organisationen.
4. Erziehungsvereinigungen, nationale Universitäten, Universitäten, die bei dem Ministerium für Erziehungsangelegenheiten eingetragen sind und Vereinigungen der freien Berufe.

<sup>1)</sup> Übersetzung des Instituts.

5. Der Kuomintang von China.

Die Bauernunions, Arbeiterunions, Handelskammern, Erziehungsvereinigungen und andere im vorhergehenden Absatz erwähnten Organisationen müssen solche sein, die gesetzmäßig errichtet sind.

Die Berechtigung wirtschaftlicher Organisationen und der Vereinigungen der freien Berufe wird besonders bestimmt.

*Artikel 6.* Die Verteilung der Anzahl von Delegierten, die von den verschiedenen Organisationen zu wählen sind, wird besonders bestimmt.

*Artikel 7.* Die Organisationen zur Wahl der Delegierten für die Mongolei, Tibet und für chinesische Staatsangehörige, die im Ausland wohnen, wird besonders bestimmt.

*Artikel 8.* Personen, die unter folgende Kategorien fallen, können nicht als Delegierte zur nationalen Konvention gewählt werden:

1. Personen, die wegen gegenrevolutionären Verhaltens verurteilt worden sind; oder Personen, gegen die Haftbefehle noch in Kraft sind.

2. Personen, die im Staatsdienst gestanden haben und die wegen Korruption verurteilt worden sind;

3. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind und denen die Wiederherstellung solcher Rechte noch nicht gewährt worden ist;

4. Schwachsinnige und lasterhafte Personen.

5. Personen, die früher Mitglieder des Kuomintang von China waren und deren Partei-Mitgliedschaft entweder aufgehoben oder ausgesetzt worden ist.

*Artikel 9.* Für die Wahl der Delegierten zur Nationalen Konvention soll es Wahlleiter und Wahlvorsteher geben.

Für die verschiedenen Provinzen wird der Kommissar der provinziellen Abteilung von Zivilangelegenheiten der Wahlleiter werden; für die verschiedenen Hsien wird der Bezirksmagistrat der Wahlvorsteher werden; und für die verschiedenen Stadtgemeinden wird der Bürgermeister der Wahlvorsteher werden.

Für die Mongolei und Tibet wird der Ausschuß für mongolische und tibetanische Angelegenheiten der Wahlleiter werden, und die Wahlvorsteher werden vom genannten Ausschuß aus den örtlichen Beamten ernannt.

Für die Wahl von chinesischen Staatsangehörigen, die im Ausland wohnen, wird der Ausschuß für chinesische Überseeangelegenheiten der Wahlleiter werden.

*Artikel 10.* Aufsichtsbeamte der von den verschiedenen Organisationen in den verschiedenen Bezirken abgehaltenen Wahlen sollen Personen sein, die nach der Verfassung der genannten Organisationen ermächtigt sind, diese zu vertreten.

*Artikel 11.* Die Berechtigung der verschiedenen Wahlorganisationen wird von den verschiedenen beteiligten Wahlleitern untersucht und bestätigt.

*Artikel 12.* Die Methode der Wahl für chinesische Staatsangehörige, die im Ausland wohnen, wird besonders bestimmt.

*Artikel 13.* Erfolgreiche Kandidaten für die Wahl als Delegierte zur Nationalen Konvention, die von den Organisationen gewählt werden, welche unter Ziffern 1—4 (Artikel 5) dieses Gesetzes erwähnt sind, müssen Personen sein, die auf ihren verschiedenen Arbeitsgebieten die Art ihrer Beschäftigung während folgender Perioden (gleich vor der Wahl) nicht gewechselt haben:

1. Personen, die Landwirtschaft nicht weniger als 10 Jahre betrieben haben;
2. Personen, die nicht weniger als 5 Jahre im Handel oder in der Industrie tätig gewesen sind;
3. Personen, die an Erziehungsunternehmungen nicht weniger als 5 Jahre beteiligt gewesen sind;
4. Personen, die nicht weniger als 5 Jahre einem der freien Berufe angehört haben.

*Artikel 14.* Die Methode der Wahl von Delegierten zur Nationalen Konvention durch den Kuomintang wird besonders bestimmt.

*Artikel 15.* Wenn ein Wähler der Wahlorganisationen, die unter Ziffern 1—4 von Artikel 5 dieses Gesetzes Mitglied von zwei oder mehr verschiedenen Organisationen ist, darf er nach freiem Ermessen bestimmen, bei welcher dieser Organisationen er wählen will.

*Artikel 16.* Wenn ein Versehen beim Zählen der Stimmen vorkommt, so dürfen die beteiligten Wähler den Wahlleiter ersuchen, eine Untersuchung vorzunehmen.

*Artikel 17.* Wenn ein Fall von Betrug auf Seiten der Wahlorganisatoren von einem Wähler entdeckt wird, so dürfen zwei Drittel der Wähler derselben Organisation gemeinsam den Wahlleiter ersuchen, eine Untersuchung vorzunehmen.

Wenn der Wahlleiter nach der Untersuchung überzeugt ist, daß kein Grund zur Verfolgung vorliegt, so wird er entscheiden, daß keine Verfolgung stattfindet; wenn Grund vorliegt, den behaupteten Betrug zu vermuten, so wird der Fall dem Ober-Provinzialgericht zur Aburteilung vorgelegt.

*Artikel 18.* Das Ober-Provinzialgericht des beteiligten Bezirks wird in Wahlsachen erstinstanzlich angerufen. Urteile in solchen Fällen werden gleich nach Erlaß rechtskräftig.

*Artikel 19.* Wahlfälle werden außer der Reihe vor anderen Fällen gehört.

*Artikel 20.* Wenn die Wahlorganisatoren irgend einer Organisation wegen Betrugs verurteilt werden, so sind die Ergebnisse solcher Wahl null und nichtig.

*Artikel 21.* Wenn die im vorhergehenden Absatz erwähnte nichtige Wahl die Stimmen der erfolgreichen Kandidaten und des nächsten erfolglosen Kandidaten nicht berührt, so braucht die Organisation, deren Wahl für nichtig erklärt worden ist, keine Neuwahl abzuhalten.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Tatsachen werden vom Wahlleiter untersucht und bestimmt. Wo es nach seiner Meinung erforderlich ist, eine Neuwahl abzuhalten, kann er der beteiligten Organisation aufgeben, eine Neuwahl abzuhalten.

*Artikel 22.* Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden besonders geregelt.

*Artikel 23.* Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

### 3) Pressegesetz.

16. Dez. 1930 (19. Jahr der Republik)

(Übersetzung des chinesischen Textes nach dem Amtsblatt der Nationalen Regierung, Nr. 651 vom 18. Dez. 1930 S. 1 ff.)<sup>1)</sup>

#### Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen.

*Artikel 1.* Das Wort »Veröffentlichung« bedeutet in diesem Gesetz: Bücher, Artikel, Bilder und Zeichnungen, die zum Verkaufs- und Verbreitungszwecke auf mechanische und chemische Weise hergestellt sind.

*Artikel 2.* Es gibt folgende drei Arten von Veröffentlichungen:

1) Zeitungen, d. h. Veröffentlichungen mit bestimmten Namen, die fortlaufend erscheinen, sei es täglich, sei es in Zwischenräumen von weniger als 6 Tagen.

2) Zeitschriften, d. h. Veröffentlichungen mit bestimmten Namen, die fortlaufend erscheinen, sei es wöchentlich, sei es in Zwischenräumen von weniger als drei Monaten.

3) Bücher oder andere Veröffentlichungen, d. h. Veröffentlichungen, die in den vorhergehenden beiden Absätzen nicht mit aufgezählt sind. Die Sondernummern von Zeitungen oder Zeitschriften gelten als Zeitungen bzw. Zeitschriften.

*Artikel 3.* Das Wort »Verleger« bedeutet in diesem Gesetz Personen, die den Verkauf und die Verbreitung von Veröffentlichungen leiten und überwachen.

*Artikel 4.* Das Wort »Autor« in diesem Gesetz bedeutet Personen, die Artikel schreiben oder die Zeichnungen oder Bilder anfertigen. Berichterstatler, die Reden zum Zwecke der Veröffentlichung aufnehmen oder anderen zur Veröffentlichung abliefern, werden als Autoren angesehen. Jedoch sollen Redner, die der Veröffentlichung ihrer Reden zustimmen, auch die Verantwortung eines Autors übernehmen.

Bearbeiter von Artikeln sind als Autoren anzusehen, jedoch sollen die ursprünglichen Autoren, die ihre besondere Zustimmung zur Bearbeitung erteilt haben, auch die Verantwortung eines Autors übernehmen.

Übersetzer von Artikeln werden als Autoren angesehen.

Vertreter von Schulen, Gesellschaften, Anstalten oder Organisationen werden als Autoren von Veröffentlichungen angesehen, die von Schulen, Gesellschaften oder unter dem Namen anderer Anstalten oder Organisationen veröffentlicht werden.

*Artikel 5.* Das Wort »Herausgeber« in diesem Gesetz bedeutet Personen, die Zeitungen und Zeitschriften leiten und herausgeben.

<sup>1)</sup> Übersetzung des Instituts.